

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1118  
des Abgeordneten Jürgen Maresch  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 5/2866

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1118 vom 25.02.2011:

### ***Niedriglöhne im Sozialbereich***

Laut Medienberichten der „Lausitzer Rundschau“ soll es bei Lausitzer Behindertenfahrdiensten Praxis gewesen sein, dass Kraftfahrer Stundenlöhne von zweieinhalb Euro erhalten. In vielen Gesprächen mit Organisationen und Betroffenen habe ich in letzter Zeit immer wieder die Einschätzung bekommen, dass nicht nur in den öffentlich bekannten Fällen solche Stundenlöhne gezahlt werden. Viele Betroffene befürchten, dass durch den Wegfall von Zivildienststellen und der nicht ausreichenden Abdeckung der offenen Stellen mit jungen Freiwilligen über den Freiwilligendienst, entweder die Kosten soziale Dienste in die Höhe schnellen oder die Löhne der neu einzustellenden Mitarbeiter extrem niedrig wären.

### ***Ich frage die Landesregierung:***

1. War und ist der Landesregierung bekannt, dass im Umfeld sozialer Einrichtungen solche Niedriglöhne gezahlt wurden/werden?
2. Wie bewertet dies die Landesregierung?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung um die beschriebenen Zustände nicht zuzulassen?
4. Wie viele Zivildienstleistende gibt es derzeit noch in Brandenburg?
5. Wie viele Stellen im Freiwilligendienst wurden in Brandenburg bis jetzt besetzt?
6. In welchen Bereichen werden konkret von Zivildienstleistenden geleistete Tätigkeiten wegfallen, weil Zivildienststellen nicht automatisch zu Stellen im Freiwilligendienst werden?

Datum des Eingangs: 28.03.2011 / Ausgegeben: 04.04.2011

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: War und ist der Landesregierung bekannt, dass im Umfeld sozialer Einrichtungen solche Niedriglöhne gezahlt wurden/werden?

Frage 2: Wie bewertet dies die Landesregierung?

Frage 3: Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung um die beschriebenen Zustände nicht zuzulassen?

zu den Fragen 1 – 3:

Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage angeführte Presseberichterstattung bezog sich darauf, dass ehrenamtliche Kräfte in einem Kreisverband eines Wohlfahrtsverbandes gegen Aufwandsentschädigung in einem sozialen Dienstleistungsbereich eingesetzt wurden. Demzufolge handelt es sich nicht um eine Niedriglohnproblematik, sondern um die Frage, wie mit ehrenamtlich Tätigen im sozialen Bereich umgegangen wird. Die Landesregierung vertritt den Standpunkt, dass ehrenamtliches Engagement nicht reguläre Beschäftigungsverhältnisse ersetzen darf. Ebenso wenig sollen durch geringfügige Beschäftigung (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern, Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder auf der Basis von Entgelten im Rahmen vorgegebener Zuverdienstgrenzen bzw. Freibeträge sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ersetzt werden. Die Landesregierung vertritt diesen Standpunkt gegenüber allen Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste im Land Brandenburg.

Frage 4: Wie viele Zivildienstleistende gibt es derzeit noch in Brandenburg?

zu Frage 4:

Nach Auskunft des Bundesamtes für Zivildienst waren zum Stichtag 01.03.2011 insgesamt 923 Zivildienstleistende im Land Brandenburg tätig.

Frage 5: Wie viele Stellen im Freiwilligendienst wurden in Brandenburg bis jetzt besetzt?

zu Frage 5:

Die Aussetzung der Wehrpflicht führt zur Aussetzung des Wehersatzdienstes (Zivildienst). Betroffen davon sind auch Bereiche der sozialen Infrastruktur, in denen bisher Zivildienstleistende eingesetzt wurden. Auch um die Auswirkungen zu minimieren, die der Wegfall des Zivildienstes mit sich bringt, beabsichtigt der Bund zum 01. Juli 2011 die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes. Der entsprechende Gesetzentwurf (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren. Verbindliche Vereinbarungen zur Besetzung von Plätzen im Bundesfreiwilligendienst können daher derzeit noch nicht abgeschlossen werden.

Frage 6: In welchen Bereichen werden konkret von Zivildienstleistenden geleistete Tätigkeiten wegfallen, weil Zivildienststellen nicht automatisch zu Stellen im Freiwilligendienst werden?

zu Frage 6:

Nach der im Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vorgesehenen Regelung (§ 6 Abs. 3 BDFG) gelten alle am 01. Januar 2011 nach dem Zivildienstgesetz anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des Bundesfreiwilligendienstes.